

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 6

79

30. Juni 2000

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur weiteren Anpassung kirchlicher Vorschriften aus Anlaß der Einführung des Euro (Euro-Anpassungsverordnung II)</i> . . . . .	79	<i>für Kinder</i> . . . . .	86
<i>Erklärung der Württ. Evang. Landessynode zum Verhältnis von Christen und Juden</i> . . . . .	83	<i>Stiftung Evang. Stift Tübingen</i> . . . . .	87
<i>Änderung der Ordnung der Tageseinrichtungen</i>		<i>Opfer am Pfingstfest, 11. Juni 2000</i> . . . . .	87
		<i>Pfingsten 2000 – Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen</i> . . . . .	87
		<i>Dienstnachrichten</i> . . . . .	88

## Verordnung des Oberkirchenrats zur weiteren Anpassung kirchlicher Vorschriften aus Anlaß der Einführung des Euro (Euro-Anpassungsverordnung II)

vom 2. Mai 2000 AZ 18.7 Nr. 56

Gemäß § 25 Abs. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes wird verordnet:

### Artikel 1

Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 14. März 1989 (Abl. 53 S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1995 (Abl. 56 S. 473), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 77 Satz 2 wird die Angabe „30 000,00 DM“ durch die Angabe „15.000,00 Euro“ ersetzt.

2. Nr. 79 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird die Angabe „400 000,00 DM“ durch die Angabe „200.000,00 Euro“ ersetzt.

b) In Buchstabe b) wird die Angabe „250 000,00 DM“ durch die Angabe „125.000,00 Euro“ ersetzt.

c) In Buchstabe c) wird die Angabe „150 000,00 DM“ durch die Angabe „75.000,00 Euro“ ersetzt.

d) In Buchstabe d) wird die Angabe „100 000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.

### Artikel 2

Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchenbezirksordnung

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung in der Fassung vom 14. März 1989 (Abl. 53 S. 730), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1995 (Abl. 56 S. 473), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 29 Satz 2 wird die Angabe „20 000,00 DM“ durch die Angabe „15.000,00 Euro“ ersetzt.

2. In Nr. 31 Satz 1 wird die Angabe „400 000,00 DM“ durch die Angabe „200.000,00 Euro“ ersetzt.

### Artikel 3

Änderung der Honorarrichtlinien

Die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 11. Juli 1988 (Abl. 53 S.129) werden wie folgt geändert:

Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„I. Bei kirchlichen Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel eingesetzt werden, können Honorare nach den folgenden Grundsätzen gewährt werden:

	für einen Vortrag auch mit Aussprache	für ein Kurzreferat auch mit Aussprache, Diskussionsleitung , Fachberatung bei einer Tagung/einem Lehrgang	für eine Unterrichtsstunde einschließlich Vor- und Nacharbeit	für die Leitung eines Seminars oder einer vergleichbaren Gruppenarbeit
			bis zu	pro Tag
<i>1. Kirchliche Mitarbeiter</i>				
a) sofern die Leistung zu den Dienstob- liegenheiten des Mitarbeiters gehört:*	–	–	–	–
b) sofern die Leistung zwar den dienstli- chen Tätigkeitsbereich betrifft, jedoch einen besonderen zusätzlichen Arbeits- aufwand erfordert hat:	35 - 65 Euro	25 - 55 Euro	15 Euro	50 - 80 Euro
<i>2. Referenten, die nicht im kirchlichen Dienst stehen</i>				
a) im Regelfall	100 - 130 Euro	50 - 80 Euro	20 Euro	100 - 130 Euro
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt:	150 - 210 Euro	75 - 105 Euro	25 - 30 Euro	180 - 260 Euro

\* Diese Regelung gilt nur für Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg\*

#### Artikel 4

##### Änderung der Ordnung des landeskirchlichen Museums

In § 9 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung des landeskirchlichen Museums vom 12. März 1991 (Abl. 54 S. 417) wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung der Wohnungsfürsorge-Richtlinien

Die Wohnungsfürsorge-Richtlinien vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1998 (Abl. 58 S. 150, ber. S. 198), werden wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6.2.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchst. a) wird die Angabe „30 000 DM“ durch die Angabe „15.300,00 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 1 Buchst. b) wird die Angabe „20 000 DM“ durch die Angabe „10.200,00 Euro“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5.100,00 Euro“ ersetzt.

2. In § 1 Nr. 6.2.3 werden die Worte „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.

3. In § 1 Nr. 6.4 wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5.100,00 Euro“ ersetzt.

4. In der Anlage 1 wird § 3 Nr. 1 wie folgt geändert:

a) Die Angabe „DM/m<sup>2</sup>“ wird durch die Angabe „Euro/m<sup>2</sup>“ ersetzt.

b) Die fünf untereinander gestellten Angaben „DM“ in der rechten Spalte werden durch die fünf untereinander gestellten Angaben „Euro“ ersetzt.

5. In Anlage 1 wird in § 7 Nr. 4 die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „80,00 Euro“ ersetzt.

6. In Anlage 1 wird die Anmerkung 1 zu § 13 wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) wird die Angabe „0,70 DM/qm“ durch die Angabe „0,40 Euro/m<sup>2</sup>“ ersetzt.

b) In Buchstabe c) wird die Angabe „1,10 DM/qm“ durch die Angabe „0,60 Euro/m<sup>2</sup>“ ersetzt.

7. In Anlage 2 wird an fünf Stellen jeweils die Angabe „... DM“ durch die Angabe „... Euro“ ersetzt.

8. In Anlage 2 Nr. 1 Satz 2 wird die Angabe „500,- DM“ durch die Angabe „300,00 Euro“ ersetzt.

9. In Anlage 2 Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.

10. In Anlage 3 Buchst. a) erhält die Tabelle nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

Wohnlage nach den örtlichen Verhältnissen	Mit Bad und Sammelheizung					Mit Bad oder Sammelheizung			Ohne Sammelheizung und ohne Bad		
	Wohnraum bezugsfertig					Wohnraum bezugsfertig			Wohnraum bezugsfertig		
	bis 20.06.48	nach 20.06.48 bis 31.12.65	nach 31.12.65 bis 31.12.81	nach 31.12.81 bis 31.12.91	nach 31.12.91	bis 20.06.48	nach 20.06.48 bis 31.12.65	nach 31.12.65	bis 20.06.48	nach 20.06.48 bis 31.12.65	nach 31.12.65
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Beste Wohnlage	5,27	5,62	6,08	6,42	7,29	4,52	5,06	5,50	4,24	4,52	4,96
Gute Wohnlage	4,40	4,78	5,27	5,62	6,54	3,89	4,24	4,45	3,55	3,89	4,24
Mittlere Wohnlage	3,89	4,24	4,42	4,63	5,83	3,55	3,86	4,01	3,35	3,53	3,86
Einfache Wohnlage	3,55	3,86	3,99	4,17	5,09	3,20	3,50	3,86	2,79	3,17	3,43

11. Anlage 3 Buchst. b) wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „9,50 DM/qm“ wird durch die Angabe „4,85 Euro/m<sup>2</sup>“ ersetzt.

b) Die Angabe „10,50 DM/qm“ wird durch die Angabe „5,35 Euro/m<sup>2</sup>“ ersetzt.

12. In Anlage 3 Buchst. c) wird die Angabe „1,10 DM/qm“ durch die Angabe „0,60 Euro/m<sup>2</sup>“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung der Umzugskostenverordnung

Die Umzugskostenverordnung in der Fassung vom 9. August 1989 (Abl. 53 S. 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1995 (Abl. 56 S. 357), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „260,00 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „125 DM“ durch die Angabe „65,00 Euro“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „700 DM“ durch die Angabe „360,00 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „125 DM“ durch die Angabe „65,00 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Vergütung aus Nebentätigkeiten der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 8. Juli 1986 (Abl. 52 S. 143), geändert durch Verordnung vom 11. März 1996 (Abl. 57 S. 60), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „8.400 DM“ durch die Angabe „4.300,00 Euro“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „8.400 DM“ durch die Angabe „4.300,00 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 8

##### Änderung der Pfarramtskassenrichtlinien

In Nr. 6 der Richtlinien zur Führung der Pfarramtskasse vom 23. Juli 1979 (Abl. 48 S. 335) wird die Angabe „DM 2 000,-“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 9

##### Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

Nr. 17.5 der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung in der Fassung vom 1. Juni 1993 (Abl. 55 S. 645), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Februar 1997 (Abl. 57 S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „600 DM“ wird durch die Angabe „300,00 Euro“ ersetzt.

2. Die Angabe „1 200 DM“ wird durch die Angabe „600,00 Euro“ ersetzt.

### Artikel 10

Änderung der Durchführungsbestimmungen  
zu den Pfarrhausrichtlinien 1995

Abschnitt 5.1 der Durchführungsbestimmungen zu den Pfarrhausrichtlinien vom 23. Mai 1995 (Abl. 56 S. 438) wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „150,- DM“ wird durch die Angabe „75,00 Euro“ ersetzt.
2. Die Angabe „1 200,- DM“ wird durch die Angabe „600,00 Euro“ ersetzt.
3. Die Angabe „800,- DM“ wird durch die Angabe „400,00 Euro“ ersetzt.

### Artikel 11

Änderung der Supervisionsrichtlinien

Nr. 4 der Richtlinien des Oberkirchenrats über die Supervision (Praxisberatung) kirchlicher Mitarbeiter vom 6. Mai 1991 (Abl. 54 S. 430) wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „70 DM“ wird durch Angabe „36,00 Euro“ ersetzt.
2. Die Angabe „100 DM“ wird durch die Angabe „51,00 Euro“ ersetzt.

### Artikel 12

Änderung der Ausführungsverordnung  
zur Haushaltsordnung

Die Verordnung zur Ausführung der Haushaltsordnung vom 23. Juli 1996 (Abl. 57 S. 115) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 19 wird die Angabe „1,5 Millionen DM“ durch die Angabe „750.000,00 Euro“ ersetzt.
2. In Nr. 24 Satz 2 wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „3.000,00 Euro“ ersetzt.
3. In Nr. 26 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 Euro“ ersetzt.

### Artikel 13

Änderung des Glockenwesenerlasses

Im vorletzten Absatz des Erlasses des Oberkirchenrats über Glockenanschaffung und Glockenpflege vom 11. Januar 1950 (Abl. 34 S. 7) wird die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5,11 Euro“ und die Angabe „5 DM“ durch die Angabe „2,56 Euro“ ersetzt.

### Artikel 14

Änderung der Archivordnung

Die Anlage (zu § 16 Abs. 5) zu der Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg vom 14. Februar 1989 (Abl. 53 S. 569), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 159), erhält folgende Fassung:

„Anlage (zu § 16 Abs. 5)

### Gebührentafel

Nummer	Gegenstand	Gebühr
1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, für jede angefangene Viertelstunde	8,00 Euro
2	Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen, für jede angefangene Viertelstunde	8,00 Euro
3	Beglaubigung von Kopien	2,50 Euro
4	Anfertigung von Elektrokopien je Stück Anfertigung von Reader-Printer Kopien je Stück	0,20 Euro 0,50 Euro
5	Inanspruchnahme von Mikrofilmlesegeräten bis zu einem halben Tag bis zu einem Tag	5,00 Euro 8,00 Euro
6	Ausleihe von Mikrofilmen außer Haus je Filmrolle	2,00 Euro
7	Nutzung einer Reproduktion von Archivalien (zuzügl. die Gebühr für die Anfertigung der Vorlage) in Veröffentlichungen mit einer Auflage bis 500 Stück bis 5000 Stück über 5000 Stück	10,00 Euro 26,50 Euro 40,00 Euro“

**Artikel 15**

## Rückkehr zum einheitlichen Rang

Die auf Artikel 3, 8, 10, 11 und 13 beruhenden Teile des Erlasses des Oberkirchenrats können durch Erlaß des Oberkirchenrats geändert werden.

**Artikel 16**

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit nicht im folgenden Absatz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 5 Nrn. 2 und 9 treten abweichend von Absatz 1 rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

D r . D a u r

## **Erklärung der Württembergischen Evangelischen Landessynode zum Verhältnis von Christen und Juden**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 10. Mai 2000 AZ 17.41 Nr. 7

Die 12. Württ. Evang. Landessynode hat am 6. April 2000 folgende Erklärung zum Verhältnis von Christen und Juden verabschiedet, die nachfolgend bekanntgemacht wird.

D r . D a u r

### **Erklärung der Württembergischen Evangelischen Landessynode zum Verhältnis von Christen und Juden**

vom 6. April 2000

**„Gottes Gaben und Berufung  
können ihn nicht gereuen“**

oder

**„... der Treue hält ewiglich“**  
(Römer 11,29 / Psalm 146,6b)

Die Württembergische Evangelische Landessynode hat auf einer Klausurtagung in Bad Boll vom 5. bis 6. April 2000 über das Verhältnis von Christen und Juden beraten. Sie hat dabei auf jüdische Gesprächspartner gehört. Als Mitglieder der Landessynode sind wir dankbar für Erkenntnisse und Einsichten, die durch die Begegnung mit und die Beteiligung von

jüdischen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern möglich wurden. Ihre freundliche Mitwirkung und Offenheit für das Gespräch ermutigen zu weiteren Begegnungen. Wir haben viel vom Reichtum des jüdischen Glaubens, vom Hören auf die Tora, von messianischer Hoffnung, von jüdischer Gelehrsamkeit und von der Freude am Studium der Heiligen Schrift wahrgenommen.

Mit dieser Erklärung nimmt die 12. Landessynode auf, was der württembergische Evangelische Oberkirchenrat und die 10. Württembergische Evangelische Landessynode in der Erklärung vom 15. September 1988 zum 50. Jahrestag des Judenpogroms „Reichskristallnacht“ am 9. November 1938 „Verbundenheit mit dem jüdischen Volk“ und die 11. Landessynode am 26. November 1992 zum „Verhältnis zu unseren jüdischen Mitmenschen“ gesagt haben.

Die Synode verpflichtet sich, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen; sie will über ihre Klausurtagung hinaus das Gespräch in den Kirchengemeinden fördern. Sie bittet dabei besonders, folgende Punkte aufzunehmen.

#### 1. „... der Treue hält ewiglich“

Gottes Berufungswort an Abraham begründet die bleibende Verbundenheit der Kirche mit dem jüdischen Volk: „Ich will segnen, die dich segnen ...; und in dir sollen gesegnet werden alle Geschlechter auf Erden“ (1. Mose 12,3). Gott hat sein Volk aus allen anderen Völkern in Liebe erwählt (5. Mose 7,7ff.) und mit ihm einen Bund geschlossen, den er nicht aufgehoben hat (Römer 11,29). Gott hat sein Volk Israel nicht verstoßen (Römer 11,2). Auch die Kirche lebt von der Treue Gottes.

Indem wir uns als Kirche durch Jesus Christus in die Geschichte Gottes mit seiner Schöpfung und mit seinem Volk Israel hineingenommen wissen, halten wir gleichzeitig daran fest, dass der Bund Gottes mit seinem Volk Israel weiterbesteht. Christen bekennen den Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs als den Vater Jesu Christi. Durch das Bekenntnis zum Einen Gott der Bibel, dem Schöpfer und Erlöser, „der Treue hält ewiglich“, stehen sie in einem besonderen Verhältnis zum jüdischen Volk.

#### 2. Israelvergessenheit als Schuld der Kirche

Die evangelische Kirche hat über Jahrhunderte weithin vergessen und verdrängt, dass das Christentum seine Wurzel in Israel hat. Wir blicken zurück auf die lange Geschichte der Judenverfolgung und auf die Schoah, die alle bisherigen Verfolgungen in ihrer programmatischen Brutalität und Perfektion über-

stieg. Unsere Kirche hat in dieser Situation versagt. Sie versagte aus Lieblosigkeit, Furcht und Schwäche. Falsche Auslegung biblischer Texte führte zur Ablehnung und Abwertung des Judentums. So wurde ausdrückliche Judenfeindschaft ein Teil des christlichen Selbstverständnisses. Dieser unentschuld bare theologische Irrtum hatte entsetzliche Folgen.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat in doppelter Hinsicht Anteil an dieser Schuld: Als lutherische Kirche steht sie in der Tradition Martin Luthers. Deswegen distanzieren wir uns ausdrücklich von seinen judenfeindlichen Äußerungen. Als Landeskirche in Deutschland steht sie in der besonderen Geschichte unseres Volkes. Wir erkennen diese Schuld und bekennen sie. Wir wollen daraus Konsequenzen ziehen:

– Wir wollen als Kirche lernen, um unserer Identität willen auf das Judentum zu hören. Bei allen Aussagen zu unserem Selbstverständnis und zum Verhältnis von Christen und Juden wollen wir den jüdischen Weg und das jüdische Schicksal mit bedenken. Wir leben davon, dass Israel unser Gegenüber ist, und nehmen Juden als Juden wahr.

– Wir stellen uns allen Formen des Antisemitismus entgegen.

Dabei sind uns die Frauen und Männer eine Ermutigung, die der jahrhundertelangen Israelvergessenheit widersprochen haben und für Juden eingetreten sind. Was sie getan haben, ist ein Zeichen der Hoffnung.

Wir sind dankbar, dass trotz allem, was war, jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger wieder unter uns in Deutschland leben und wieder jüdische Gemeinden entstanden sind.

### 3. Israel als Zeuge Gottes und seiner Treue

Israels Zeugnis von dem Einen Gott und dessen Treue wurzelt in einer eigenen biblisch begründeten Glaubens- und Wahrheitsgewissheit. Dieses Zeugnis unterscheidet sich von dem Zeugnis der Gnade Gottes in Jesus Christus. Christen sind verpflichtet, ihr Zeugnis und ihren Dienst in Achtung vor der Überzeugung und dem Glauben Israels wahrzunehmen und dabei zu entdecken, was Christen mit Juden verbindet:

#### a) Durch die Schrift verbunden

Die Heilige Schrift der Juden ist gleichzeitig Teil der Heiligen Schrift der Christen. Die ersten Christen kannten, ebenso wie Jesus selbst, keine andere „Schrift“ als die jüdische Bibel, die von den Christen heute „Altes Testament“ genannt wird. „Alt“ heißt dabei nicht veraltet, sondern bedeutet anfänglich und

grundlegend. Der erste Teil der Bibel ist durch den zweiten Teil nicht ersetzt oder abgelöst.

Die Bibel Israels bezeugt die Geschichte Gottes, der sein Volk erwählt hat. Das Neue Testament bezeugt, dass eben derselbe Gott sich in Jesus Christus offenbart und durch ihn gehandelt hat. Christen lesen das Alte Testament von der Auferstehung Jesu Christi her. Es ist der Eine Gott, der im Alten Testament und im Neuen Testament handelt. Christen lernen von Israel, wie dieses seine Heilige Schrift, die Jüdische Bibel versteht.

#### b) Gemeinsam erwählt

Nach neutestamentlichem Zeugnis versteht sich die Kirche als Gemeinschaft derer, die durch Jesus Christus zum Volk Gottes aus Juden und Heiden berufen wurden. Die mehrheitlich heidenchristliche Kirche hat sich dankbar als „Volk des Eigentums Gottes“ (1.Petrus 2,9) verstanden, das in den Bund Gottes mit Abraham hineingenommen ist.

Die bleibende Erwählung Israels und die Erwählung der Kirche ist ein von Gott herkommendes Geschehen. Die Kirche ist nicht an die Stelle Israels getreten. Gott ist der souverän Handelnde für beide (Römer 11,21-24).

Deswegen darf das Selbstverständnis der Christen das des jüdischen Volkes nicht herabsetzen.

#### c) Von Hoffnung getragen

Christen lernen von Israel, dass Gott einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen wird (Jesaja 65,17). Das ist keine leere Hoffnung. Sie eröffnet konkrete Perspektiven. Die Erfüllung dieser Hoffnung liegt im erlösenden Tun Gottes. Bis dahin „sehen wir durch einen Spiegel ein dunkles Bild, dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich stückweise, dann aber werde ich erkennen, wie ich erkannt bin“ (1.Korinther 13,12).

Das Neue Testament bezeugt die Hoffnung aus Jesaja 65 in Offenbarung 21 und in 2.Petrus 3,13: „Wir warten eines neuen Himmels und einer neuen Erde nach seiner Verheißung, in welcher Gerechtigkeit wohnt.“ Auch wenn sich die Hoffnung der Christen auf Christus, den Präexistenten und den geschichtlich Offenbarten, bezieht, verbindet die gemeinsame Hoffnung auf Gottes Zukunft Juden und Christen.

#### d) Gemeinsam Verantwortung wahrnehmen

Christen und Juden werden durch die gemeinsame biblische Grundlage ermutigt, miteinander Verantwortung in der Welt wahrzunehmen. Dies setzt voraus, dass nach der langen Geschichte der christlichen Schuld Vertrauen zwischen beiden Partnern wachsen kann.

Wir sehen beispielsweise folgende Bereiche der gemeinsamen Verantwortung:

– Die Bedeutung des Feiertags (Sabbat und Sonntag) – Das Verhältnis von Arbeit und Ruhe  
Die Sieben-Tage-Woche mit dem Ruhetag als ihrem Höhepunkt ist in der Schöpfungsgeschichte und in den Geboten verankert. Sie prägt Judentum und Christentum bis heute. Arbeit und Alltag werden durch heilige Zeiten unterbrochen, in denen wir auf das schauen, was Gott tut und überprüfen, ob unser Wirken noch dem entspricht, was die Schöpfungsgeschichte von Gottes Tun berichtet, nämlich „und siehe, es war sehr gut“ (1.Mose 1,31). Sabbat und Sonntag eröffnen Freiräume zum Hören auf Gottes Wort und zum Lob Gottes. Darin gewinnt die Gottesbeziehung Gestalt. So kommt der Mensch zu sich selbst und zu seiner Bestimmung. Deshalb darf nach biblischer Überlieferung der Rhythmus von Arbeit und Ruhe für den Menschen und seine Mitwelt nicht aufgegeben werden. Die Bibel stellt das Sabbatgebot in größere Zusammenhänge. Sabbat- und Erlassjahr machen dies deutlich und lenken den Blick auch auf die Bewahrung der Schöpfung und den Aspekt der Gerechtigkeit.

– Bewahrung der Schöpfung

Weil die Welt Gottes gute Schöpfung ist, bleibt die menschliche Verfügungsgewalt über die Mitwelt begrenzt. Gottes Gebot schützt die Schöpfung vor menschlicher Willkür (5.Mose 22,6f; 5.Mose 25,4; 3.Mose 25,3f). Dazu erinnert die Bibel an die Verantwortung für die kommenden Generationen (2.Mose 20,5; Jeremia 31,29; Ezechiel 18,2).

Diese Grundlagen verpflichten dazu, der Mitwelt eigene Rechte zuzuerkennen. An ihnen sollen wir uns orientieren, wenn wir nach Regeln und Grenzen für Eingriffe in das Erbgut von Pflanzen, Tieren und Menschen fragen. Sie veranlassen uns, beim Umgang mit Ressourcen auf Nachhaltigkeit zu achten.

– Gerechtigkeit und Menschenrechte

„Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde ... und schuf sie als Mann und Frau“ (1.Mose 1,27). Damit hat Gott jedem Menschen eine unantastbare Würde verliehen. Das ist nach jüdischem und christlichem Verständnis der Grund der Menschenwürde, aus der sich der Anspruch auf Gerechtigkeit und die Verpflichtung, die Menschenrechte zu achten, ableiten. Wo Christen und Juden für Solidarität in der einen Welt eintreten, konkretisieren sie Gerechtigkeit und Menschenrechte. Diese bewähren sich, wo Christen und Juden die Rechte der Menschen vertreten, die als Fremde und Ausländer, Flüchtlinge, Vertriebene und Asylsuchende in der Gefahr stehen, entrechtet zu werden. Der Schutz der Fremden ist biblische Verpflichtung (2.Mose 22,20; 3.Mose 24,22; 4.Mose 15,16f). Jeglicher Antisemitismus widerspricht den Menschenrechten und dem biblischen Verständnis von Gerechtigkeit.

4. Juden, die sich zu Jesus als dem Messias bekennen

Es waren jüdische Frauen und Männer, die sich als erste zu Jesus als dem „Messias“ (= Christus) bekannten. Paulus litt darunter, dass dieses Bekenntnis von den meisten seiner Brüder und Schwestern nicht geteilt werden konnte (Römer 9,3). Umso wichtiger war ihm die Erkenntnis, dass Gott seinen Bund mit Israel aufrecht erhält (Römer 9,4).

Schon bald bildeten Menschen aus den Völkern die Mehrzahl der Christen. Es gehört zu den Verhängnissen der Kirchengeschichte, dass die Judenchristen früh aus dem Blick geraten sind.

In unserer Zeit begegnen uns erneut jüdische Menschen, die Jesus Christus als Messias erkennen. Sie verbinden ihre jüdische Lebensweise mit dem Glauben an Jesus. Damit treten sie in die Gemeinschaft der an Jesus Christus Glaubenden ein. Aus diesem Grund sind wir mit ihnen verbunden.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass nach rabbinischem Verständnis ein Jude, der sich zu Jesus als seinem Messias bekennt und sich auf den Namen des Dreieinigen Gottes taufen lässt, nicht mehr zur jüdischen Gemeinschaft gehört. Wir nehmen gleichzeitig wahr, dass „Messianische Juden“ darin keineswegs ihr Jude-Sein verleugnen, sondern im Gegenteil erfüllt sehen.

Nach christlichem Verständnis gehören Menschen, die sich zu Jesus als Messias bekennen und auf den Namen des Dreieinigen Gottes getauft sind, zur Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi. Wir bedauern, wenn es über den Status dieser Menschen zwischen Juden und Christen zu Irritationen kommt. Wir wollen sowohl mit jüdischen Gemeinden wie mit „Messianischen Juden“ und ihren Gemeinden in Kontakt und Austausch bleiben und für beide eintreten.

5. Das christliche Zeugnis und die Begegnung von Christen und Juden

Weil Christen und Juden in der gemeinsamen Tradition des Glaubens untrennbar verbunden sind und das Christentum in Israel verwurzelt ist, stehen sie in einer besonderen Beziehung zueinander. Diese Beziehung ist anders qualifiziert als das Verhältnis zu allen anderen Völkern und Religionen. Israel muss der Weg zu Gott nicht erst gewiesen werden.

Vielmehr sind Christen und Juden Partner mit je eigener Identität in der Geschichte Gottes mit seinem Volk. Die Kirche glaubt und bezeugt im Christusgeschehen das endgültige, nicht überbietbare Gotteshandeln für das Volk Israel und für die Völkerwelt. Dabei gehören die Bindung an Christus und die Verwurzelung in Israel für Christen untrennbar zusammen. Diesen Glauben bezeugen Christen aller Welt.

Angesichts der gemeinsamen Geschichte des Glaubens und der je eigenen Erfahrungen mit dem Einen Gott und angesichts der besonders belasteten Geschichte von Christen und Juden in Deutschland ist der Begriff der Judenmission unangemessen. Deshalb sollten wir das Wort „Judenmission“ endgültig aus unserem Wortschatz streichen. Was wir mit Zeugnis in Wort und Tat meinen, wird durch diesen Begriff nur belastet. Vielmehr geben sich Christen und Juden wechselseitig Anteil an ihren Erfahrungen mit Gott und an dem, wovon sie gemeinsam und je eigen leben.

Die angemessene Gestaltung des Verhältnisses von Christen und Juden geschieht in der Form des Gesprächs über den Glauben und im je eigenen Zeugnis in diesem Dialog in Achtung vor der Identität des Gegenübers.

Soweit entschied die Synode einmütig. Die Mehrheit der Synode sagt weiter: Wir suchen die Begegnung zwischen Christen und Juden und wollen den Dialog fördern. Wir erklären: Mission unter Juden lehnen wir ab.

(39 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen)

Der andere Teil der Synode kann der grundsätzlichen Ablehnung einer Mission unter Juden nicht zustimmen. Er stellt sich hinter das Votum der Evangelisch-Theologischen Fakultät Tübingen zum Verhältnis von Juden und Christen vom 23. Februar 2000 und betont insbesondere Folgendes:

„Die den Christen im Ostergeschehen erschlossene Wahrheit über den Heilswillen Gottes ist das Evangelium für alle Menschen, für die Juden zuerst und auch für die Heiden (Römer 1,16). Das Evangelium Juden und Heiden zu bezeugen, gehört von Anfang an zur Apostolizität der Kirche (Galater 2,7-9). Dieses Zeugnis ist unablösbar vom Christsein selbst.“

## Änderung der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 25. April 2000 AZ 46.00 Nr. 1280

Die Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Form der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. Juli 1994 ist im Amtsblatt 56 auf den Seiten 144 ff. veröffentlicht worden. Mit Bekanntmachungen vom 4. August 1997 (Abl. 57 S. 352) und vom 10. Juni 1998 (Abl. 58 S. 92) sind Änderungen der Ordnung vorgenommen worden.

Da der Schuleintritt von Kindern auch während des Schuljahres möglich ist und da das Kindergartengesetz des Landes geändert wurde, bedarf die Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder folgender Änderung:

Der Vorspann enthält folgende Fassung:

„Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindergartengesetz Baden-Württemberg werden die Einrichtungen bzw. Gruppen nach folgenden Betriebsformen unterschieden:

1. Halbtagskindergärten  
(Vor- oder nachmittags geöffnete Einrichtungen)
2. Regelkindergärten  
(Vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Einrichtungen)
3. Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit  
(Einrichtungen mit einer ununterbrochenen täglichen Öffnungszeit von mindestens sechs Stunden)
4. Integrative Kindergärten  
(Einrichtungen mit Gruppen im Sinne von § 2 Abs. 2 KgaG)
5. Mischkindergärten  
(Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber mehrere Stunden und ganztags betreut werden)
6. Ganztagskindergärten  
(Ganztags durchgehend geöffnete Einrichtungen)
7. Altersgemischte Einrichtungen  
(Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, z. B. vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum zwölften Lebensjahr)“

### Änderungen im Ordnungstext:

1. Der Ziff. 3.2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.“
2. Der Ziff. 5.1 wird folgender Satz angefügt: „Diese Kündigung muß auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.“
3. Ziff. 5.2 erhält folgende Fassung: „Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (siehe Ziff. 3.2). Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.“

Der Evang. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. wird diese Änderungen bei Herausgabe von gedruckten Ordnungen der Tages-



einrichtungen für Kinder berücksichtigen. Dabei wird im Anhang 5 zur Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder beim Elternbeitrag die Alternative eröffnet, anstelle von 12 Monatsbeiträgen auch 11 Monatsbeiträge zu erheben.

D r . D a u r

## **Stiftung Evangelisches Stift Tübingen**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 11. Mai 2000 AZ 11.813-28 Nr. 7

Die von

Herrn Dr. Helmut Franz,  
Herrn Prof. Dr. Drs. h.c. Martin Hengel,  
Herrn Robert Leicht,  
Herrn Georg Siebeck und  
Herrn Prof. Dr. E.H. Berthold Leibinger

errichtete „Stiftung Evangelisches Stift Tübingen“ mit Sitz in Tübingen wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg aufgrund von § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit §§ 5, 22, 23, 24 und 28 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt. Zweck der Stiftung ist es vornehmlich, das Evangelische Stift Tübingen bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen, hochbegabte Theologie- und Lehramtsstudierende auszubilden.

D r . D a u r

Überschwemmungen und Erdbeben. Durch die bis zu 15 Meter hohen Flutwellen wurden viele Dörfer und Anbaugelände zerstört. Es herrscht Mangel an sauberem Trinkwasser und Lebensmitteln. Ein Projekt in der Region Barlovento sieht vor, die Trinkwassersysteme wiederherzustellen und drohende Seuchen zu verhindern.

Außerdem soll mit Ihrem Opfer am Pfingstfest auch die Katastrophenhilfe der Diakonie in den Ländern Botswana, Südafrika, Zimbabwe und vor allem in Mosambik unterstützt werden:

Heftige Regenfälle, gefolgt von dem Zyklon „Elina“, haben im südlichen Afrika zu Überschwemmungen geführt und verheerende Zerstörungen verursacht. Etwa eine Viertel Million Menschen sind durch die Überschwemmungen obdachlos geworden. In Mosambik unterstützt die Katastrophenhilfe ein Nothilfe-Projekt, das die Versorgung von etwa 10 000 Familien mit Überlebensgütern wie Nahrungsmitteln, Decken, Seife, Kochgeschirr, Kleidung und Trinkwasser vorsieht.

Wir bitten die Gemeinden, durch ihr Opfer am Pfingstfest diesen leidgeprüften Menschen zu helfen und so unsere Verbundenheit mit der weltweiten Christenheit zu stärken.

Wir bitten, dieses Opfer rechtzeitig abzukündigen und durch die erwähnten Beispiele zu erläutern bzw. zu konkretisieren. Den Ertrag leiten Sie bitte über die Bezirksopfersammelstelle bis zum 30. Juli 2000 an die Kasse des Oberkirchenrats weiter. Auch weitere Opfer und Spenden, die für die genannten Zwecke des Pfingstopfers eingehen, bitten wir an den Oberkirchenrat in gleicher Weise weiterzuleiten.

E b e r h a r d t R e n z

## **Opfer am Pfingstfest, 11. Juni 2000**

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 30. März 2000 AZ 52.13-8 Nr. 180

Das Opfer am Pfingstfest, 11. Juni 2000, ist nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für akute Hilfsmaßnahmen der „Ökumenischen Diakonie“ bestimmt. In diesem Jahr erbitten wir das Opfer für die Überschwemmungen in Venezuela und im südlichen Afrika.

Im Dezember letzten Jahres wurde die Bevölkerung Venezuelas von außerordentlich starken Regenfällen heimgesucht. Mehr als 250 000 Menschen in den Flußregionen leiden immer noch an den Folgen von

## **Pfingsten 2000**

### **Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen**

Die Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK weist in diesem Jahr auf die Auferstehung Christi hin mit besonderer Betonung auf Apostelgeschichte 2.

Der Oberkirchenrat gibt die Botschaft weiter mit der Bitte, sie ganz oder teilweise in einem Gottesdienst oder bei einer anderen Gemeindeveranstaltung zu verlesen oder sie sonst in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Botschaft hat folgenden Wortlaut:

Gnade und Friede sei mit Euch im Namen unseres Herrn Jesus Christus!

Seit Anbruch des Ostermorgens feiern die Christen in aller Welt die wunderbare Auferstehung Christi und seine unvergängliche Liebe und Barmherzigkeit. Gemeinsam sagen wir Dank für diese machtvollen Gaben der Erlösung, die uns als Brüder und Schwestern in Christus miteinander verbinden. Wir freuen uns, dass die Kirche ihr Leben in Christus beständig erneuert und einer Welt in Not den auferstandenen Christus verkündigt.

Wenn wir nun von neuem das alte Fest Pfingsten begehen, verbinden wir die österliche Verheissung des Lebens aus der Auferstehung mit dem an uns ergangenen Ruf des Heiligen Geistes, Leib Christi zu sein. Wir erkennen, dass die Gaben Gottes in Christus uns unumgänglich in Gemeinschaft miteinander bringen und uns in der Qualität unserer Beziehungen unterweisen. An Pfingsten erinnert uns der Heilige Geist daran, dass wir nicht fähig sind, unabhängig voneinander für Christus zu leben noch Christus treu zu sein, ohne einander zu lieben.

Im zweiten Kapitel der Apostelgeschichte hören wir von neuem diese grundlegende Geschichte des Pfingstfestes. Der Heilige Geist, der unaufhörlich in der Schöpfung wirkt, tat den auferstandenen Christus vielen Menschen kund und verband sie zu einer Gemeinschaft. Die Versammelten waren verwundert und zugleich beunruhigt. Der Geist spendete ihnen Trost, der alle ihre Erwartungen übertraf, und er vertiefte ihre Beziehungen. An jenem Tag einte er Menschen über viele Grenzen der Kultur, der Rasse und der Sprache hinweg in einer Weise, so dass sie in Christus ein Herz und eine Seele wurden. Das Zeugnis der Apostel, das aus dem Pfingstfest hervorgegangen ist, hat viele Mauern niedergerissen, und es hat unübersehbar gemacht, dass der Kreis der Liebe Christi nicht ausgrenzt, sondern einbezieht. Diese Pfingstvision ist für uns als Nachfolgende Christi noch immer Ruf und Verpflichtung.

Zugleich hat sich uns diese Pfingstvision entzogen. In diesem Jahr der Jahrtausendwende sind wir noch immer damit konfrontiert, dass wir uns der vom Heiligen Geist verliehenen Gabe der Einheit sowohl in Christi Kirche als auch in Gottes Welt widersetzt haben. Noch immer müssen wir bekennen, dass wir mitverantwortlich sind, wenn unser christlicher Glaube und unser Schweigen für Dinge benutzt werden, die zum Tode führen anstatt zu erfülltem Leben. Wir müssen zugeben, dass wir oft so leben, als könne Christi Gnade und Liebe jenen Menschen vorenthalten werden, die wir als andersartig wahrnehmen. Nach wie vor errichten wir Mauern statt am Reich Gottes mitzubauen.

Und doch kann die Kirche, wenn sie sich vom Heiligen Geist an Pfingsten inspirieren lässt, eine andere Zukunft für die Welt gestalten. Wir können eine Alternative zu den todbringenden Mächten anbieten, die darauf aus sind, uns als Menschheitsfamilie im Namen von Gier und Macht zu spalten. Denn wenn wir den Ruf des Geistes hören und ihm folgen, dann werden wir zum Zeichen der Königsherrschaft Gottes, zu einer Gemeinschaft, die die Barmherzigkeit, Hoffnung, Liebe und Gerechtigkeit Gottes vorlebt. Wenn wir unsere Einheit im Geist innerhalb der Kirche praktizieren, dann schaffen wir einen Frieden, den wir der Welt weitergeben können. Wir leben in einer zunehmend komplexen und globalen Gemeinschaft und müssen uns deutlicher bewusst machen, dass unser Netz von zwischenmenschlichen Beziehungen weit über Unseresgleichen hinausreicht und unsere Mitmenschen aus anderen Kulturen, aus anderen Religionen und mit anderen Lebensweisen mit einbezieht. Wenn wir den Wunsch nach Frieden übersehen, der in diesen Beziehungen zum Ausdruck kommt, und wenn wir nicht imstande sind, mit Gottes Liebe auf diesen Wunsch einzugehen, dann sind wir Christus nicht treu.

Der Heilige Geist erfasst uns an Pfingsten wie ein gewaltiger Wind. Wie wir alle aus Erfahrung wissen, kann Wind vieles zerstören. Er ist aber zugleich eine wesentliche Naturkraft, die neues Leben bringen kann. Wir beten darum, der Heilige Geist möge in dieser Pfingstzeit die Mauern niederreißen, die fallen müssen, und uns mit neuer Hoffnung, neuem Mut und neuem Glauben erfüllen.

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia  
Pfarrerinnen Kathryn K. Bannister, Bison, KS, USA  
Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi  
S.E. Metropolit Chrysostomos von Ephesus  
S.H. Ignatius Zakka I Iwas, Damaskus, Syrien  
Dr. Moon-Kyu Kang, Seoul, Korea  
Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien  
Landesbischof Eberhardt Renz, Stuttgart, Deutschland

## Dienstnachrichten

- Pfarrer Kristian Günzler, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Beate Günzler, auf der Pfarrstelle Ost an der Augustinuskirche in Schwäbisch Gmünd, Dek. Schwäbisch Gmünd, wird rückwirkend zum 1. Januar 2000 als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin Margret Ehni und ihr Ehemann, Pfarrer Volker Weiß, beide in Unterreichenbach, Dek. Calw, wurden gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juni 2000 jeweils unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags gemeinsam auf die Pfarrstelle Holzbronn, Dek. Calw, ernannt.
- Pfarrer z.A. Dr. Christoph Dinkel, auf Dienstaushilfe bei der Pfarrstelle Frankenbach, Dek. Heilbronn, wird gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2000 unter Zuweisung eines

als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags auf die Pfarrstelle an der Christuskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, ernannt.

- Pfarrer z.A. Dieter Ebert, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Adolzfurt-Scheppach, Dek. Öhringen, wird gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2000 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin Britta Schleyer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Mitte in Lauffen am Neckar, Dek. Besigheim, und Pfarrer in z.A. Stefanie Henger, derzeit aus persönlichen Gründen beurlaubt, werden gemäß § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. August 2000 jeweils unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags gemeinsam auf die Pfarrstelle Mitte in Lauffen am Neckar, Dek. Besigheim, ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 2000

- Pfarrer i.W. Gerhard Störmer, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Reutlingen Hohbuch, Dek. Reutlingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Reutlingen Hohbuch, Dek. Reutlingen, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. Mai 2000

- Pfarrer z.A. Thomas Binder, beauftragt mit der Ständigen Pfarrverweserei Miedelsbach, Dek. Schorndorf, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Miedelsbach, Dek. Schorndorf, zugeordnet ist;
- Pfarrer Dr. Karl Braungart, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Neuenstadt am Kocher mit einem Dienstauftrag in Kochendorf-Oedheim, Dek. Neuenstadt a.K., auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Kochendorf-Oedheim, Dek. Neuenstadt a.K., zugeordnet ist;
- Pfarrer z.A. Roland Conzelmann, beauftragt mit der Ständigen Pfarrverweserei Altenburg, Dek. Reutlingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Altenburg, Dek. Reutlingen, zugeordnet ist;
- Pfarrer z.A. Marco Alexander Frey, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Tuttlingen mit einem Dienstauftrag in Trossingen Ost, Dek. Tuttlingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Trossingen Ost, Dek. Tuttlingen, zugeordnet ist;
- Pfarrer z.A. Friedemann Glaser, zur Dienstaushilfe in Wernau, Dek. Esslingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Wernau, Dek. Esslingen, zugeordnet ist;
- Pfarrer i.W. Joachim Lauer, beauftragt mit der Versehung der Ständigen Pfarrverweserei Aichelberg, Dek. Calw, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Pfarrverweserei Aichelberg, Dek. Calw, zugeordnet ist;
- Pfarrer Michael Pfeiffer in Pfrondorf, Dek. Tübingen, auf die Pfarrstelle Studienleiter (Seelsorgeausbildung) am Evang. Pfarrseminar in Stuttgart-Birkach;
- Pfarrerin z.A. Barbara Rieth, auf dem Ständigen Vikariat Alfdorf-Pfahlbronn, Dek. Schorndorf, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat Alfdorf-Pfahlbronn, Dek. Schorndorf, zugeordnet ist;
- Pfarrerin z.A. Susanne Vetter, auf dem Ständigen Vikariat in Saulgau, Dek. Biberach, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der-

zeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat in Saulgau, Dek. Biberach, zugeordnet ist;

- Pfarrerin Rosemarie Winkler, beauftragt mit der Versehung der Ständigen Pfarrverweserei Weipertshofen, Dek. Crailsheim, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Weipertshofen, Dek. Crailsheim, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 15. Mai 2000

- Kirchenverwaltungsinspektorin Cornelia Binder bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Crailsheim, zur Kirchenverwaltungsoberspektorin;

mit Wirkung vom 18. Mai 2000

- Kirchenverwaltungsinspektor Matthias Röckle bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Tübingen, zum Kirchenverwaltungsoberspektor;

mit Wirkung vom 1. Juni 2000

- Frau Antje Schurr, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Kirchenverwaltungsinspektorin beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

- Pfarrer Friedrich Reitzig in Königsbronn, Dek. Heidenheim, auf die Pfarrstelle Murrhardt Klosterhof, Dek. Backnang;
- Pfarrerin z.A. Ulrike Sill, auf dem Ständigen Vikariat an der Lutherkirche in Eislingen, Dek. Göppingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat an der Lutherkirche in Eislingen, Dek. Göppingen, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. August 2000

- Pfarrer Friedrich Hartmann, auf der Pfarrstelle Mitte in Giengen an der Brenz, Dek. Heidenheim, auf die Pfarrstelle Baiersbronn-Oberdorf, Dek. Freudenstadt;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 2000

- Dekan Walter Blaich, auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Michaelskirche in Degerloch;

mit Wirkung vom 1. Juni 2000

- Pfarrer Fritz Mast, auf der Pfarrstelle Esslingen-Wäldenbronn, Dek. Esslingen;
- Pfarrer Hans-Jürgen Wolter auf der Pfarrstelle Münchingen, Dek. Ditzingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 2000

- Pfarrer Dr. Christoph Jäger, Beauftragter für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende;

antragsgemäß mit Ablauf des 31. Juli 2000

- Religionspädagogen Hans-Joachim Lux in Spaichingen, Kirchenbezirk Tuttlingen;

mit Wirkung vom 1. August 2000

- Pfarrer Dr. Gerhard Maier, auf der Pfarrstelle Hofen, Dek. Bad Cannstatt.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 23. April 2000 Pfarrer i.R. Robert Wagner, früher auf der Pfarrstelle Oberdorf, Dek. Aalen;
- am 27. April 2000 Kirchenrat i.R. Wolfgang Kilger, früher auf der landeskirchlichen Pfarrstelle für Polizeiseelsorge I in Stuttgart.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 50,00 DM  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung:**  
Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse**  
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 500 00)  
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 501 01)  
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)  
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart  
(BLZ 600 100 70)